jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/11/26 5Ob250/69, 8ObA27/10v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1969

Norm

GewO 1859 §86

Rechtssatz

Den neuen Dienstgeber trifft keine Erkundigungspflicht hinsichtlich eines noch etwa bestehenden aufrechten Dienstverhältnisses seines Hilfsarbeiters zu einem anderen Dienstgeber. Wenn der alte Dienstgeber ein solches Dienstverhältnis behauptet, der Hilfsarbeiter dieses aber in Abrede stellt, hat der neue Dienstgeber keine seine Haftung nach § 86 GewO begründende Kenntnis.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 250/69
  Entscheidungstext OGH 26.11.1969 5 Ob 250/69
  Veröff: SZ 42/177 = JBl 1970,627 = EvBl 1970/149 S 242 = IndS 1972 H1/2,834 = SozM IA/d,907
- 8 ObA 27/10v
  Entscheidungstext OGH 25.01.2011 8 ObA 27/10v
  Auch

Schlagworte

Arbeitgeber, Arbeitsverhältnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0060180

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at